

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2800/2022

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Kultur- und Werkausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Verschmelzung der Kunsthaus UG mit der Stadt Fürstenfeldbruck			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	30.08.2022	
Verfasser		Kieser, Christian	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		30 Rechtsamt	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Kultur- und Werkausschuss		Vorberatung	11.10.2022	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	25.10.2022	Ö

Anlagen:	Sitzungsvorlage Nr. 0899/2012
----------	-------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat

1.
die „Kunsthaus Fürstenfeldbruck gemeinnützige Unternehmergesellschaft“ haftungsbeschränkt im Wege der Umwandlung nach den §§ 175, 176 Umwandlungsgesetz mit der Stadtverwaltung zu verschmelzen
2.
die Stadtverwaltung mit der Erstellung der entsprechenden Verträge zu beauftragen
3.
den Oberbürgermeister zu beauftragen alle zum Vollzug des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und alle damit verbundenen Erklärungen abzugeben.

Referent/in	Klemenz, Dr. / CS		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Jäger / SPD		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	1.500 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				1.500 €
Folgekosten	Jährlich			€

Sachvortrag:

Am 30.07.2013 beschloss der Stadtrat, dass die Stadt der Kunsthaus Fürstenfeldbruck gemeinnützigen Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. der Kunsthaus Fürstenfeldbruck gemeinnützige UG „haftungsbeschränkt“ zum Betreiben des Kunsthauses in den Räumlichkeiten Fürstenfeld Haus 7 beitrifft. Als Stammeinlage übernahm die Stadt zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag zu jeweils 750,00 €.

Motivation und Hintergründe dieses Beschlusses können der damaligen Sitzungsvorlage für den Stadtrat, die dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beiliegt, entnommen werden.

Mit Urkunde des Notariats Siller/Krebs vom 14.08.2013 (Urk.-Nr. 1458 S/2013) wurde die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft Kunsthaus Fürstenfeldbruck gemeinnützige Unternehmergesellschaft errichtet. Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kultur, insbesondere der bildenden Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterhaltung des Kunsthaus Fürstenfeldbruck, für das von der Stadt Fürstenfeldbruck Räumlichkeiten in Fürstenfeld Haus 7 überlassen werden,
- die Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Vortrags- und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.000,00 €. Auf das Stammkapital übernehmen:

- Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck 2 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu jeweils 750,00 €.
- Die Kulturstiftung Derriks einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 750,00 €,
- der Förderverein Kunsthaus ein Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 750,00 €.

Zum alleinigen Geschäftsführer der Gesellschaft wurde mit o. g. Notarurkunde Herr Gerhard Derriks, wohnhaft in 82256 Fürstenfeldbruck, Pappelweg 5 bestellt.

In der 10. Gesellschafterversammlung der Kunsthaus Fürstenfeldbruck UG am 22.07.2022 erklärte der Geschäftsführer Herr Derriks, dass er aus privaten Gründen die Geschäftsführung zum Jahresende 2022 niederlegen werde. Er erklärte aber seine Bereitschaft, die Buchführung und Bilanzierung sowie weiter evtl. notwendige Arbeiten für den Fall der Löschung der Gesellschaft im Wege der Umwandlung für den Zeitraum von ca. 2 Monaten weiter zu übernehmen.

In der Diskussion zur Abwicklung der Gesellschaft schlug Herr Derriks eine Verschmelzung der Gesellschaft mit der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck im Wege

der Umwandlung vor. Dieser Vorgehensweise schlossen sich die Beteiligten der Gesellschafterversammlung an.

Die Umwandlung der Gesellschaft ist unter den Voraussetzungen der §§ 175, 176 Umwandlungsgesetz jederzeit möglich.

Nach § 175 Abs. 1 Umwandlungsgesetz kann eine GmbH auf eine Gebietskörperschaft übertragen werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die aufnehmende Gebietskörperschaft Alleingesellschafter der aufzunehmenden Gesellschaft ist. Dies kann im vorliegenden Fall dadurch erreicht werden, dass die Stadt Fürstenfeldbruck die Geschäftsanteile der Mitgesellschafter Kulturstiftung Derriks und Förderverein Kunsthaus zu einem Nennbetrag zu jeweils

750,00 € übernimmt. Nach Übernahme der Geschäftsanteile ist das gesamte Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 3.000,00 € im Eigentum der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, die damit Alleingesellschafter ist. Im Vorgespräch wurde das Notariat

Siller/Krebs mit der Erstellung eines entsprechenden Übernahmevertrages beauftragt, dem sowohl die Gesellschafterversammlung wie der Stadtrat zustimmen müssen.

Nächster Schritt ist dann, dass zwischen der Gesellschaft und der Stadt Fürstenfeldbruck als aufnehmenden Körperschaft ein sog. Übertragungsvertrag abgeschlossen wird, der ebenfalls der notariellen Beurkundung bedarf. Der Vertrag muss die Übertragung des gesamten Vermögens unter Ausschluss der Abwicklung vorsehen, andernfalls ist er unwirksam.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Übertragungsvertrages ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Stadtrates. Wie oben bereits erwähnt, wird das Notariat Siller/Krebs auch den entsprechenden Verschmelzungsvertrag zur Beschlussfassung in den entsprechenden Gremien vorbereiten.

Folgender Zeitablauf ist vorgesehen:

Zunächst sollen die entsprechenden Grundsatzbeschlüsse zur Verschmelzung im KWA am 11.10.2022 und im Stadtrat am 25.10.2022 gefasst werden.

Danach werden die entsprechenden Notarurkunden fertiggestellt und in den Gremien der Gesellschaft behandelt und beschlossen. Dabei ist zu beachten, dass eine Verschmelzungsbilanz vorzulegen ist, die aber mit dem Jahresabschluss 2022 identisch sein könnte.

Als letzten Beschluss muss die aufnehmende Körperschaft, also die Stadt, ebenfalls durch Stadtratsbeschluss dem Übertragungsvertrag zustimmen.

Die Aufgaben, nach interner Abstimmung in der Stadtverwaltung, werden die Aufgaben der Kunsthaus UG zukünftig vom Stadtmuseum übernommen. Ein personeller Mehraufwand ist dadurch nicht zu erwarten.